

MERKBLATT

Tipps: Betriebsprüfung nach SGB IV Berechnung von SFN Zuschlägen für die Lohnfortzahlung

Die deutsche Rentenversicherung führt Betriebsprüfungen nach §28p SGB IV (Viertes Buch Sozialgesetzbuch) in Verbindung mit §166 Abs. 2 SGB VII durch und prüft über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Gehaltsabrechnungen.

Im Fokus:

1. Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge
2. Berechnung aus Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei Lohnfortzahlung im Krankheits- und Urlaubsfall

Mögliche Konsequenzen bei fehlerhaften Beitragsabführungen:

Falsch oder nicht berechnete SFN-Zuschläge und damit das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen bedeutet nicht nur Nachzahlungen, es drohen auch Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahre oder Geldstrafe. Zudem können die Arbeitnehmer/-innen Anspruch auf diese Zuschläge geltend machen.

Was ist wichtig zu beachten:

1. Nach dem Einkommenssteuergesetz sind nur Zuschläge begünstigt, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden!

Was heißt das:

- Zuschläge in Zeiten ohne Arbeitsleistung sind steuer- und beitragspflichtig. So auch bei Lohnfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall.
- Die Bezahlung richtet sich nach dem Entgelt- bzw. Lohnausfallprinzip. Die Arbeitnehmer/-innen sind dafür so zu vergüten, als hätten sie gearbeitet und für die Berechnung ist die für die Arbeitnehmer/-innen maßgebende regelmäßige Arbeitszeit zu Grunde zu legen (§4 EFZG)!
- Liegt diese regelmäßig in Zeiten, in denen Zuschläge gewährt werden, so sind diese auch entsprechend in Berechnung der Lohnfortzahlung mit einzubeziehen. Für die Entgelt- bzw. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gilt der Referenzzeitraum von 12 Monaten.
- Das gilt auch für die Vergütung von Urlaubsentgelt (§11 BurlG). Das Entgelt ist so fortzuzahlen, wie es vor Urlaubsantritt gezahlt wurde. Hier gilt der Referenzzeitraum von 13 Wochen.

Tipp: Weisen Sie Prüfer auf mögliche Abweichungen hin:

- a. §7.3 Manteltarifvertrag NRW:
Die Auslegung des Satzes „...Als Urlaubsentgelt erhalten die Festentlohnnten vor dem Urlaubsantritt 1/22 der vereinbarten Bezüge je Urlaubstag...“ wird gerade gerichtlich geklärt.
- b. Berücksichtigung von Zeitfaktoren:
Zu klären ist, ob ein Zuschlag in dem Zeitraum hätte verdient werden können.
Beispiel: Arbeitet ein Arbeitnehmer immer den ersten Sonntag im Monat und hat nun Urlaub in einem Zeitraum „ohne ersten Sonntag“, hätte er bei einer Zukunftsbetrachtung keine Sonntagszuschläge erhalten, also würden hierfür auch keine Beiträge fällig werden.

Die gesetzlichen Regelungen für die Weiterzahlung beziehen sich also grundsätzlich auf das gezahlte Arbeitsentgelt bzw. den Grundlohn UND auf Sonntags-, Feiertags-, sowie Nachtzuschläge. Sie stellen nach dem Lohnausfallsprinzip ebenfalls laufendes Arbeitsentgelt dar. Die Sozialversicherungsträger leiten nach dem Entstehungsprinzip einen Anspruch auf diese Lohnarten ab, auch wenn sie nicht ausbezahlt wurden.

2. Wie berechnet die Rentenversicherung nach?

(siehe dazu auch das Berechnungsbeispiel unten)

- a. Zur Ermittlung der durchschnittlich gezahlten Zuschläge pro Arbeitstag werden diese durch die insgesamt geleisteten Arbeitstage des jeweiligen Jahres geteilt.
- b. Bei der Ermittlung der Arbeitstage wird von einer 5-Tagewoche ausgegangen.
- c. Von diesen Zeiten werden die jährlich zustehenden Urlaubstage sowie die auf einen Werktag fallenden Feiertage abgezogen und
- d. anschließend die Fehlzeiten (Urlaub und Feiertage, die nicht auf ein Wochenende fallen) mit den tatsächlichen Arbeitstagen ins Verhältnis gesetzt.
- e. Der ermittelte Prozentsatz ergibt zusammen mit der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeitsquote (laut Bundesministerium für Gesundheit) die Fehlzeitquote insgesamt.
- f. Diese wird dann mit den insgesamt gezahlten Zuschlägen verrechnet, um den Wert der anteiligen Berechnungsgrundlage für die ausgefallenen Zuschläge zu bekommen.

Auf diesem Wert werden dann die Beiträge zu den Sozialversicherungen errechnet.

3. Prüfung der Beitragszahlungen zur Unfallversicherung

Die Sachverhalte der Lohnfortzahlung aus SFN- Zuschlägen stellen auch in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Es ist also wichtig, dass man auch hier für die korrekte Lohnberechnung im Falle der Lohnfortzahlung, die Berechnung nicht nur auf den Lohn, sondern auch auf die zu berücksichtigenden SFN- Zuschläge anstellt.

Berechnungsbeispiel Sachverhalt Nachberechnung aus SFN-Zuschlägen

| Beispielbetrieb | Beispieljahr | |
|---|--------------|---|
| 1.) Kalendertage/Jahr | 365 | lt. Kalender |
| 2.) Wochenende/Jahr | 104 | lt. Kalender |
| 3.) Feiertage (ohne WE) (Fehlzeit) | 10 | lt. Kalender (Bundesdurchschnitt aller Feiertage) |
| 4.) (Mindest-) Urlaub (Fehlzeit) | 24 | z.B. lt. Arbeits- bzw. Tarifvertrag |
| 5.) Verbleibende Tage (Arbeitszeit) | 227 | = 1.) abzgl. 2.) bis 4.) |
| 6.) Verhältnis Fehlzeit/ Arbeitszeit | 14,98% | Verhältnis Summe 3.) und 4.) zu 5.) |
| 7.) AU-Zeiten in % | 3,78% | z.B. AU- Auswertungen, Statistiken BMGS |
| 8.) Fehlzeitenquote insgesamt | 18,76% | Summe 6.) und 7.) |
| 9.) Gezahlte Zuschläge/Jahr insgesamt | 27843,- € | lt. Lohnlisten (fiktiver Beispielswert) |
| 10.) anteilige Berechnungs- grundlage für die ausgefallenen Zuschläge | 5223,35 € | = Produkt aus 8.) und 9.) |

Der Wert 5223,35 € wird als Berechnungsgrundlage zur Beitragsnachberechnung nach § 28f Abs. 2 SGB IV mit den entsprechenden Beitragssätzen zu KV, PV, RV, BA und Unfallversicherung verwendet.

Je nach Beitragshöhe z.B. zur KV und der festgelegten RV Beiträge für die geprüften Jahre können die nachberechneten Beiträge gesamt um die 43,5% oder 2272,16 € für das Beispieljahr liegen. Dazu kommen die geltend gemachten Ansprüche der Arbeitnehmer. Kann der Arbeitgeber diese Lohnart nicht mehr mit dem Arbeitnehmer abrechnen, so hat er auch die jeweiligen Arbeitnehmeranteile der zu bezahlen.